

Ansuchen um eine ordentliche Subvention für Sportvereine

Für das Jahr:

Verein oder Organisation:

Vereinsadresse:

**Hauptverantwortlicher/
Obmann/Obfrau:**

Adresse:

**Telefonnummer/
Handynummer:**

Email:

Homepage:

Förderungszweck:

**Kontonummer oder
Sparbuchnummer:**

Bankleitzahl:

Statistik für Punktevergabe (mit Stichtag 05. Oktober)

1. Personenbezogene Daten*¹:

Anzahl aktiver Jugendlicher im Meisterschaftsbetrieb
(6-18 Jahre, im Fachverband):

1.2 Anzahl aktiver Jugendlicher im Breitensport
(0-18 Jahre, im Fachverband):

1.3 Anzahl aktiver Erwachsener im Meisterschaftsbetrieb
(ab 18 Jahre, im Fachverband):

1.4 Anzahl aktiver Erwachsener im Breitensport
(ab 18 Jahre, im Fachverband):

Gesamtmitglieder Verein (Addition 1-4):

2. Anlagebezogene Daten

m² der Gesamtflächen*²:

3. Stromkosten für Flutlichtanlage

laut letzter Stromjahresabrechnung in €
(Abrechnung bitte unbedingt belegen)

4. Sonstige Daten

Anzahl der Sektionen*³:

Anzahl der Funktionäre:

Für die Richtigkeit der Angaben: Datum: _____ Unterschrift: _____

Erläuterungen:

*¹ Um Anreize für die Jugendarbeit zu liefern, wird ein Jugendlicher mit der 3-fachen Punktzahl eines Erwachsenen bewertet.

*² Durch die Bewertung der Gesamtflächen im Verteilerschlüssel sollen sowohl der Erhaltungsaufwand im Freien und für Gebäude als auch die Pachtkosten berücksichtigt werden.

*³ Eine Sektion ist eine Organisationseinheit, die bei einem Fachverband gemeldet ist.

Sportförderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Leonding

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 17. Dezember 2010

Nachfolgende Richtlinien gelten für die Verteilung der zur Durchführung von Förderungsmaßnahmen bewilligten Finanzmittel. Die Förderung des Sports als Mittel vorbeugender Gesundheitspflege und sinnvolle Freizeitgestaltung wird als wichtige kommunale Aufgabe betrachtet.

Der Leistungs- und Spitzensport soll dabei ebenso berücksichtigt werden, wie der Breiten-, Gesundheits- und Freizeitsport. Im Besonderen soll die intensive und umfangreiche Jugendarbeit in den Vereinen gefördert werden. Diese Richtlinien sollen beitragen, die zur Verfügung stehenden Mittel gerecht, sinnvoll und effizient, aber auch sparsam und wirtschaftlich zur Sicherung und Erhöhung des Ansehens der Stadtgemeinde Leonding in sportlicher Hinsicht, zu verwenden.

§ 1 Förderungsgrundsatz

Förderungswürdig sind grundsätzlich alle Leistungen von gemeinnützigen Leondinger Sportvereinen sowie von Leondinger Einzelpersonen. Die Entscheidung über die Förderungswürdigkeit wird seitens der Stadtgemeinde Leonding getroffen.

Ordentliche (= laufende) Subventionen können Vereine vor allem zur Aufrechterhaltung des Vereinslebens erhalten und dienen zur Abdeckung von Ausgaben, die für den laufenden Vereinsbetrieb regelmäßig und wiederkehrend notwendig sind. Dies sind vor allem Ausgaben für Training und Verwaltung, für die Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften, für die Erhaltung der Sportstätten und Trainingsgeräte, Versicherungen des Vereins, für Jugend- und Sportaktivitäten u.ä.

Außerordentliche Subventionen (= Sondersubventionen) dienen zur Realisierung von außergewöhnlichen, nicht alljährlich wiederkehrenden Aufgaben oder Vorhaben, die ansonsten nur schwer durchzuführen wären bzw. zur Durchführung von besonderen Veranstaltungen im Sachgebiet Sport. Investitionen und Reparaturmaßnahmen sind von diesem Punkt ausgenommen.

§ 2 Voraussetzung

I. Antrag

Förderungen dürfen nur an Sportverbände und Sportvereine über Antrag und unter Berücksichtigung dieser Richtlinien gewährt werden. Für Subventionsansuchen sind die im Stadtamt Leonding aufliegenden Formblätter für ordentliche, außerordentliche oder einmalige Subventionen zu verwenden und wahrheitsgemäß auszufüllen.

Dem Antrag ist verpflichtend eine Mitgliederliste mit folgenden Feldern beizulegen:

- Name des Mitglieds
- Geburtsdatum
- Adresse des Hauptwohnsitzes
- Sektion
- Sportart

Die Mitgliederliste ist entsprechend den beiden Kriterien (Mitglieder unter 18 Jahre und Mitglieder über 18 Jahren, Stichtag 5. Oktober des laufenden Jahres) zu gliedern und der Fachabteilung elektronisch zu übermitteln. Vereinsmitglieder sind jede Mitglieder, die entsprechend den Vereinsstatuten als Vereinsmitglied gelten. Zusätzlich muss beim Vorhandensein einer Flutlichtanlage die letzte Strom-Jahresabrechnung beigelegt werden. Die Vergabe der Fördermittel kann nur nach Maßgabe der für diesen Zweck bereitgestellten Budgetmittel der Stadtgemeinde Leonding erfolgen.

II. Frist

Ansuchen um Gewährung einer ordentlichen oder außerordentlichen Subvention für das Folgejahr sind jeweils **schriftlich bis 5. Oktober des laufenden Jahres** beim Stadtamt Leonding einzubringen.

Ansuchen um außerordentliche Subventionen sowie für einmalige Subventionen an Einzelpersonen können auch während des laufenden Jahres **schriftlich bis 15. November** auf den entsprechenden Formblättern eingebracht werden. Es gilt das Datum des Eingangsstempels. Bei zu spät eingereichten Ansuchen entscheidet der zuständige Ausschuss, ob diese noch einer Behandlung zugeführt werden.

III. Förderungswürdigkeit

Subventionen können gewährt werden:

- a) an Vereine, die nach dem Vereinsrecht angezeigt und nicht untersagt sind, nach dem gültigen Statut gemeinnützig, im Sachgebiet Sport tätig sind, ihren Sitz in Leonding haben und als Sportverein Mitglied eines in die Landessportorganisation Oberösterreich aufgenommenen Dach- oder Fachverbandes sind und eine Sportart ausüben, die von der Bundes- oder Landessportorganisation anerkannt wird, sowie deren Finanz- und Vermögensverhältnisse und die sonstige Vereinsführung in Ordnung sind, seit 3 Jahren aktiv tätig sind, mindestens 75 aktive Mitglieder vorweisen können und angemessene Mitgliedsbeiträge einheben,
- b) an Einzelpersonen, wenn sie Mitglied eines Leondinger Vereines sind bzw. Ihren Hauptwohnsitz in Leonding haben und auf sportlichen Gebieten hervorragende Leistungen erbringen, die überregional Beachtung und Anerkennung finden. Dabei ist sowohl die soziale Lage des Förderungswerbers als auch das Fehlen weiterer Förderungen durch andere Stellen (z.B. Land und Bund) zu beachten.

IV. Höhe der Subvention

Die Höhe der Subvention wird nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel festgelegt. Im Besonderen wird auf die intensive Jugendarbeit in den Sportvereinen Bedacht genommen. Weitere Kriterien entscheiden zusätzlich über die Höhe der alljährlichen Subvention.

Personenbezogene Daten*:

- Anzahl Jugendlicher im Meisterschaftsbetrieb (6-18 Jahre, im Fachverband)
- Anzahl Jugendlicher im Breitensport (0-18 Jahre)
- Anzahl Erwachsene im Meisterschaftsbetrieb (ab 18 Jahre, im Fachverband)
- Anzahl Erwachsene im Breitensport (ab 18 Jahre)

Anlagebezogene Daten:

- Gesamtsumme der Sportfläche in m²

Flutlicht:

- Flutlichtkosten eines Kalenderjahres laut Rechnungsnachweis

Hinweis:

***Personenbezogene Daten: Einzelzählung, d.h. ein aktives Mitglied ist nur einmal zu zählen.**

Die endgültige Vergabe, Bewertung und Zuordnung ist primäre Aufgabe des zuständigen Ausschusses sowie des Stadtrates, die im Rahmen dieser Richtlinien ihre Entscheidungen treffen. Bei der Vergabe der vorgesehenen Budgetmittel ist im Interesse des Sportes, dem Ansehen der Stadtgemeinde Leonding und im Sinne der Wirtschaftlichkeit eine möglichst gerechte Verteilung der Budgetmittel anzustreben.

V. Nachweis

Der Förderungswerber ist verpflichtet, den zuständigen Fachabteilungen eine vollständige Mitgliederliste (Anzahl Mitglieder je Sektion) – unter Wahrung des Datenschutzes - elektronisch zu übermitteln. Auf Verlangen hat der Förderungswerber den zuständigen Fachabteilungen der Stadt Leonding Einsicht in die Bücher, Belege und Aufzeichnungen zu gewähren und verlangte Auskünfte über den Verein zu erteilen.

Durch die Unterschrift auf dem Subventionsansuchen verpflichtet sich der Antragsteller,

- a) den Förderungsbetrag im Rahmen der eingesetzten Gesamtmittel nach ökonomischen Gesichtspunkten zum widmungsgemäßen Zweck zu verwenden,
- b) bei Gewährung einer ordentlichen (laufenden) Subvention den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages auf Verlangen zu erbringen,
- c) bei Gewährung einer außerordentlichen oder einer einmaligen Subvention die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages bis spätestens 31. März

des Folgejahres unaufgefordert durch nachweislich bezahlte Rechnungen in der Höhe der gewährten Subvention zu belegen.

Der Förderungswerber hat in einem Ansuchen um eine außerordentliche Subvention die Förderungswürdigkeit seiner Aufgaben und/oder Vorhaben ausreichend zu begründen. Er hat bekannt zu geben, welche Mittel ihm zur Durchführung seines Vorhabens zur Verfügung stehen und insbesondere anzugeben, ob und inwieweit er auch von anderen Stellen für das zu fördernde Vorhaben eine Förderung empfangen oder bei welchen Stellen er eine Förderung beantragt hat oder zu beantragen beabsichtigt. Ein Kostenvoranschlag bzw. Finanzierungsplan und die gemeldeten Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum) mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Leonding sind dem Ansuchen beizulegen.

VI. Rückzahlung

Die Nichteinhaltung der im Punkt ausgesprochenen Verpflichtungen berechtigt die Stadtgemeinde zur Rückforderung der gewährten Förderungsbeträge bzw. zum künftigen Ausschluss von der Förderung. Ein neuerliches Ansuchen um Fördermittel wird bis zur Erbringung sämtlicher Nachweise für das vorangegangene Jahr abschlägig behandelt, sofern der Gemeinderat nicht anders entscheidet. Generell sind die zur Verfügung gestellten Budgetmittel ohne jeden Abzug zurückzuzahlen, wenn die Förderung widmungswidrig verwendet wurde, Auflagen, Befristungen und Bedingungen nicht erfüllt oder Nachweise trotz Mahnung nicht erbracht wurden.

§ 3 Sonstiges

- I. Sämtliche in diesen Richtlinien verwendeten Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.
- II. Durch die Unterschrift am Ansuchen geben die Antragsteller ferner kund, dass sie die Vergaberichtlinien kennen und diese ohne Vorbehalt sowie für sie verbindlich anerkennen.
- III. Ein Rechtsanspruch des Förderungswerbers auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.
- IV. Der Förderungswerber wird von der Stadtgemeinde Leonding über die Gewährung einer Subvention schriftlich in Kenntnis gesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Sportförderungsrichtlinien treten mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten damit die Richtlinien vom 01.01.2005 außer Kraft. Bis dahin eingereichte Anträge sind nach den vorliegenden Sportförderungsrichtlinien neu einzureichen.

Der Bürgermeister:
Mag. Walter Brunner